

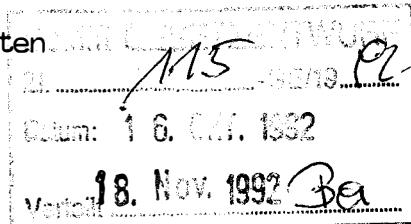
21/SN-229/ME
Gon.4

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6562

Bregenz, am 10.11.1992

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Landstr. Hauptstr. 55-57
 1031 Wien



Auskünfte:
 Dr. Oberhauser
 Tel. (05574)511
 Durchwahl: 2438

Betrifft: Elektrotechnikgesetz 1992;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 18. September 1992, GZ. 94110/1-IX/4/92

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992-ETG 1992) wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 9.11.1992 erfahren, daß der dem Ministerrat vorgelegte Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992 Bestimmungen enthält, die im Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten waren und die Kompetenzen der Länder berühren. So ist im § 8 Abs. 1 vorgesehen, daß auf einen geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten ist und im § 8 Abs. 4, daß es verboten ist, bestimmte Grenzwerte des "spezifischen Energieverbrauchs" überschreitende Geräte in den Verkehr zu bringen. Für derartige Regelungen kommt dem Bundesgesetzgeber keine Kompetenz zu, weshalb sie verfassungswidrig sind. Eine solche Kompetenzverschiebung hat Gegenstand der Verhandlung mit den Ländern über eine umfassende Strukturreform der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung zu sein.

- 2 -

Zudem wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Der mit 18. September 1992 datierte Begutachtungsentwurf ist der Vorarlberger Landesregierung erst am 5. Oktober 1992 zugegangen. Die Begutachtungsfrist hat am 16. Oktober 1992 geendet. Aufgrund dieser kurzen Begutachtungsfrist wurde mit Schreiben vom 7.10.1992, PrsG-6562, Fristprotest erhoben und unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1973, GZ. 33123-2a/73, wonach den Ländern eine wenigstens sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen ist, um entsprechende Erstreckung der Frist ersucht. Zu diesem Fristprotest ist keine Antwort eingelangt. In der Zwischenzeit wurde dem Ministerrat ein offenbar überarbeiteter Entwurf vorgelegt. Abgesehen davon, daß die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung nicht abgewartet wurde, sind in diesem Entwurf Bestimmungen enthalten, die im Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten waren und die zudem Kompetenzen der Länder berühren. Die Vorarlberger Landesregierung erhebt gegen eine solche Vorgangsweise schärfsten Protest.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 9 und 12:

Auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird eine zentrale Marktbeobachtung als effizienter angesehen. Die beabsichtigte Rückübertragung der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann würde eine zusätzliche Ausstattung der betreffenden Fachabteilungen mit qualifiziertem Personal notwendig machen. Die Kosten wären jedenfalls vom Bund dem Land zu ersetzen. Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes sind zu führen.

Zu § 15 Abs. 2 und 3:

Das Strafausmaß ist von der Strafbehörde nach den Bestimmungen des § 19 VStG festzusetzen. Der anzeigenenden Behörde sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten meist unbekannt. Kommt die Strafbehörde zu der Ansicht, daß aus solchen Gründen eine niedrigere Strafe, als von der anzeigenenden Behörde beantragt, zu verhängen ist, so führt die vorgesehene Einholung einer Stellungnahme zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung. Allfällige unbefriedigende Abwicklungen von Strafverfahren können zudem durch Weisungen rascher und gezielter beeinflußt werden, als durch die Einräumung des Berufungsrechts. Die Strafbehörden

- 3 -

sind bestrebt, das Strafverfahren so rasch als möglich einzuleiten. Es gibt jedoch immer wieder Fälle, die erst nach Durchführung von Vorerhebungen, die oft weit mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen, eingeleitet werden können (z.B. Ergänzung der Anzeige, Namhaftmachung des Beschuldigten). Die vorgesehenen Maßnahmen sind daher entbehrlich und tragen teilweise nur zu einem größeren Verwaltungsaufwand bei, weshalb auf sie verzichtet werden sollte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Ballhausplatz 2
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

